

ein Schluß auf die Vergangenheit ziehen¹. Gegen die Entstehung der Bergbaufreiheit aus den Rechten der Gemeindegossen an der Allmende dürfte noch der Umstand geltend zu machen sein daß die alten Bergrechte nicht Abmachungen zwischen den Gemeinden und den Bergleuten, sondern Satzungen sind, welche die Regalherren den Bergleuten gegeben oder mit diesen vereinbart haben. Hiernach ist begreiflich, daß die Achenbachsche Allmendtheorie heute nahezu gänzlich aufgegeben ist². Die ausländischen Quellen und Bergrechtslehrer kennen insoweit überhaupt keinen Unterschied zwischen Privat- und Gemeinland.

Noch weit weniger innere Wahrscheinlichkeit hat die von Zycha, *Ältestes Bergrecht* S. 67 T. 59 a. a. Ö. aufgestellte und mehrfach, z. B. von v. Inama-Sternegg IV 146, Westhoff l. c. S. 47 und R. Schröder, *Rechtsgeschichte* 5. Aufl., wiederholte Vermutung, daß die allmählich entwickelte Bergbaufreiheit in den sogenannten „gefreiten Bergen“ ihren Ausgangspunkt habe, auf denen der Grundherr bzw. der Landes-(Regal-)herr als privater Grundeigentümer jedermann, arm wie reich, auf seinem Grund und Boden unter bestimmten Bedingungen den Bergbau gestattet haben soll. Die weitere Entwicklung habe sich danach so vollzogen, daß die Bergleute eine Erweiterung der grundherrlichen Befreiungen zur allgemeinen Bergbaufreiheit anstrebten, indem sie den Gedanken vertraten, daß dasselbe, was sie auf dem „gefreiten Berge“ als ihr Recht ausgeübt hatten, auch unter den Grundstücken dritter Privaten unter den gleichen Bedingungen gestattet sein müsse. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Hypothese soll namentlich der vielgenannte Vertrag bilden, den Bischof Albrecht von Trient (s. unten § 16) mit aus Sachsen (Freiberg) hergerufenen Bergleuten (Krötenbach, Schneidersak, Gottschalk usw.) abschloß und in dem er gegen an ihn zu zahlende Abgaben ohne

¹ Solche Gewohnheiten finden ihre Erklärung lediglich im Willen des Bergregalherrn, welcher die Erlaubnis zum Bergbaubetriebe nur gewissen Personen nach seinem Gutbefinden überlassen konnte (s. weiter unten §§ 9 und 27). Übrigens war vor dem Landbuch der Bergbau in Uri wie in der ganzen Schweiz Regal und nicht Pertinenz des Bodens noch den Allmendgenossen vorbehalten. J. J. Blumer, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien*, St. Gallen 1850 und 1855, Teil II, 2 S. 75. Huber, *Schweizer Recht* a. a. O. Die souveränen Urner Bauern haben sich 1823 den Bergbau Fremder nicht mehr gefallen lassen wollen. Was die Lommersdorfer Abmachungen anlangt, so sind es nicht die Gemeindegossen, die den Bergbau betreiben, sondern sie sind die, die sich über Bergbau Fremder beschwerten, auch machen sie keinen Unterschied zwischen ungeteiltem Land und Allmende.

² S. Westhoff in der *Zeitschrift für Bergrecht* Bd. 50 S. 35. Völkel, *Grundzüge des preußischen Bergrechts* 1914, S. 18. Schmoller und Ermisch l. c.

Arndt, *Bergregal*.